

AKTION MEDIENFREIHEIT



AKTION MEDIENFREIHEIT
RÖTELSTRASSE 84
8057 ZÜRICH

WWW.MEDIENFREIHEIT.CH
INFO@MEDIENFREIHEIT.CH

VORSTAND:

FILIPPO LEUTENEGGER, NATIONALRAT, ZÜRICH (PRÄSIDENT)
NATALIE RICKLI, NATIONALRÄTIN, WINTERTHUR (VIZEPRÄSIDENTIN)
MARTIN BALTISSER, BREMGARTEN - PIERRE BESSARD, LIBERALES INSTITUT, LAUSANNE
THOMAS MAIER, NATIONALRAT, DÜBENDORF - THOMAS MÜLLER, NATIONALRAT, RORSCHACH
MARCO ROMANO, NATIONALRAT, MENDRISIO - GREGOR A. RUTZ, NATIONALRAT, KÜSNACHT

Per Email rtvg@bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation

Zukunftstrasse 44

Postfach

2501 Biel

Zürich, den 25. Januar 2013

Änderung der Konzession SRG SSR idée Suisse (Konzession SRG): Antwort der Aktion Medienfreiheit

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung für den Entwurf zur Änderung der Konzession SRG SSR idée Suisse (SRG) vom 28. November 2007. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit die Stellungnahme der Aktion Medienfreiheit (vormals „Medien Forum“) – ein Verein mit über 1'300 Mitgliedern, der sich im Medienbereich für mehr Wettbewerb und Meinungsvielfalt einsetzt.

Die Aktion Medienfreiheit lehnt die vorgeschlagenen Änderungen der SRG-Konzession dezidiert ab. Der Online-Bereich zeichnet sich durch ein vielfältiges Angebot und eine enorme Auswahl verschiedenster Inhalte und Informationen aus der ganzen Welt aus. Der Wettbewerb in diesem Bereich funktioniert, was zur vom Publikum verlangten Qualität der einzelnen Internetplattformen führt. Anders als im Radio- und TV-Markt treten hier auch noch alle Marktteilnehmer mit gleich langen Spiesen auf. Der Grund liegt darin, dass der Online-Bereich bislang weniger stark reguliert ist. Mit der vorgeschlagenen Änderung der SRG-Konzession wird nun auch dieser Bereich überreguliert. Insbesondere kann die SRG dank Gebührengeldern in Milliardenhöhe ihre Angebote problemlos auf das Internet ausweiten. Dies wird zwangsläufig zu noch höheren Gebühren führen. Die Ausweitung des SRG-Angebots auf den Online-Markt ist ein massiver Eingriff in einen funktionierenden Wettbewerb.

Zu den einzelnen Gesetzesartikeln nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 9 Abs. 1^{bis} und 2 (Verbreitung über Internet)

Bereits heute kann die SRG Programme ganz oder teilweise über das Internet verbreiten. Gemäss den geltenden Bestimmungen war es der SRG allerdings nicht gestattet, Sendungen ohne gleichzeitige Fernsehausstrahlung oder ohne vorgängige Bewilligung auszustrahlen. Nach dem revidierten Artikel 9 sollen politische und wirtschaftliche Ereignisse **originär** über das Internet verbreitet werden können.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der staatlich finanzierten SRG im Online-Bereich quasi ein Freipass ausgestellt. Die staatlichen Aktivitäten in diesem Bereich erachtet die Aktion Medienfreiheit nicht nur für unnötig, sondern gar schädlich. Sie verzerren den Wettbewerb und

schwächen die bestehenden privaten Anbieter von Internetdienstleistungen, die sich nicht mit Gebührengeldern finanzieren und schwächen damit die Medienvielfalt.

Der Online-Bereich der SRG darf auch nicht dem Service public zugerechnet werden. Hierfür fehlt schon die verfassungsrechtliche Grundlage. Gemäss dem einschlägigen Artikel 83 der Bundesverfassung hat sich die SRG auf **die Grundversorgung** der Schweiz via **TV und Radio** zu beschränken. Ihr Hauptauftrag besteht lediglich darin, allen Bevölkerungsschichten und Regionen ein Angebot mit den **wichtigsten Informationen** aus dem Bereich Information, Kultur, Bildung und Unterhaltung anzubieten. Mit den eigens dafür eingezogenen Empfangsgebühren dürfen die Online-Aktivitäten der SRG nicht quersubventioniert werden. Sollte der Bundesrat das Online-Angebot der SRG tatsächlich ausweiten, bedeutet das mehr Personal und damit mehr Kosten. Der Finanzbedarf der SRG wird noch einmal zunehmen, zum Nachteil der privaten Anbieter und auf Kosten der Konsumenten.

Art. 10 Abs. 2 (Zugang zu ausgestrahlten Sendungen)

Mit der Revision von Art. 10 Abs. 2 soll die SRG bereits nach der Ausstrahlung Sendungen kostendeckend oder gegen einen Marktpreis dem Publikum anbieten können. Das BAKOM führt dazu in seinen Erläuterungen aus, dass dies „**bereits nach** der Ausstrahlung“ möglich sein soll. Ebenso führt das BAKOM aus, „die bisherige Bestimmung in Artikel 10 Abs. 2 ermöglichte dies erst nach einer Frist von fünf Tagen“, obwohl die Frist von fünf Tagen in Art. 10 Abs. 1 aufgeführt wird. Sodann kommt das BAKOM zum Schluss, dass die „gegen Bezahlung eingeräumte Bezugsmöglichkeit **unmittelbar nach** der Ausstrahlung realisiert“ werden kann. Dem neuen Artikel 10 Abs. 2 sind derweil keine Angaben über den Zeitpunkt der Veröffentlichung zu entnehmen.

Damit müsste der geltende Abs. 1 von Art. 10 konsequenterweise aufgehoben werden, der die erwähnte fünf-Tages-Frist vorsieht. Weder aus den Erläuterungen noch aus dem Entwurf ist allerdings die Streichung von Abs. 1 erwähnt. Die vorgeschlagene Konzessionsänderung ist insofern verwirrend und unvollständig.

Sollte die SRG tatsächlich **unmittelbar** nach Ausstrahlung der Sendungen diese gegen Entgelt – unabhängig ob kostendeckend oder zu Marktpreisen – dem Publikum zur Verfügung stellen können, wäre das ein weiterer grober Eingriff in den derzeit funktionierenden Wettbewerb. Für den Service public erhält die SRG bereits heute jährlich über 1,2 Mia. Franken Gebührengelder. Die SRG hat damit einen massiven finanziellen Vorteil gegenüber privaten Anbietern, welche nicht annähernd über ein entsprechend hohes Budget verfügen und folglich dem Publikum kein gleichwertiges Angebot auf dem Markt anbieten können. Es wäre falsch und würde den Wettbewerb zusätzlich verzerren, wenn die SRG im Online-Bereich nun weitere Einnahmen generieren könnte, ohne dass sich das publizistische Angebot der SRG verbessern würde.

Art. 13 (Online-Angebote)

Diese Bestimmung lehnt die Aktion Medienfreiheit im Grundsatz ab. Der vorgeschlagene Artikel 13 widerspricht jeglichen Wertvorstellungen eines liberalen und unbürokratischen Medienmarktes. Eine solche Bestimmung ist ein grosser Schritt in Richtung Überregulierung des Online-Bereichs, wogegen sich die Aktion Medienfreiheit vehement wehrt.

Die Aktion Medienfreiheit ist der Auffassung, dass die SRG im Online-Bereich über keinen Auftrag verfügt. Daher lehnt sie es ab, dass die SRG eine umfassende Website redaktionell betreiben kann. Wie bereits dargelegt wurde, fehlt der SRG dazu die verfassungsrechtliche Grundlage. Das Online-Angebot wird vom Service public-Auftrag nicht erfasst. Das staatliche Eingreifen in den Online-Bereich erachtet die Aktion Medienfreiheit als falsch. Es ist für die Konsumenten nur mit negativen Folgen verbunden. Das Internet lebt heute vom Wettbewerb. Der Nutzer findet

eine unerreichte Angebotsvielfalt. Die Flut an Informationen aus zahlreichen Sparten wie Politik, Wirtschaft, Sport, Gesellschaft und vieles mehr ist bemerkenswert. Dieses breite Angebot an Informationen ist auf eine freiheitliche Ordnung im Online-Bereich zurückzuführen. Davon profitieren die Konsumenten. Und es zeigt: Die Medienbranche kann und soll ihre Aufgaben eigenständig lösen. Das Ausweiten des SRG-Angebots auf den Online-Bereich ist weder notwendig noch zielführend.

Mit dem Markteintritt der SRG im Online-Bereich greift diese als staatlich finanziertes Unternehmen in den bislang freien Wettbewerb ein. Dadurch vergrössert sich die Kluft zwischen privaten Medienunternehmen und der SRG weiter. Schon heute verfügt die SRG über längere Spiesse auf dem Medienmarkt als die privaten Radio- und TV-Anbieter. Will die SRG nun auch den Online-Bereich mit Gebührengeldern erobern, hat dies unweigerlich Auswirkungen für die privaten Verleger, welche aus finanziellen Gründen mit einer SRG nicht mitziehen können.

Dieser Negativentwicklung kann auch Abs. 1 von Artikel 13 nicht Abhilfe schaffen, wonach der „Schwerpunkt der Online-Angebote audio- und audiovisuelle Inhalte“ bilden müssen. Der Begriff **Schwerpunkt** ist unpräzise. Er lässt zu viel Raum für Interpretationen und gesteht so den Behörden, der Verwaltung oder gar der SRG zu viel Ermessensspielraum zu. Dass in den nachfolgenden Bestimmungen Präzisierungen angebracht werden und Abs. 1 lediglich deklaratorischer Natur ist, entkräftet diesen Einwand nur minim. Denn selbst die übrigen Absätze von Artikel 13 lassen viel Interpretationsspielraum zu und bedürfen im Einzelfall der Auslegung.

Aus den vorerwähnten Gründen lehnt die Aktion Medienfreiheit die vorgeschlagene Änderung der SRG-Konzession ab. Sie fordert den Bundesrat auf, die entsprechenden Änderungen zu verwerfen und sich stattdessen für geeignete Rahmenbedingungen im Medienbereich, für einen fairen Wettbewerb um Marktanteile und für eine Stärkung der Medienvielfalt einzusetzen.

Mit freundlichen Grüssen

AKTION MEDIENFREIHEIT

Der Präsident:



Filippo Leutenegger
Nationalrat